

---

# Anforderungen des BAFU an kantonale Schaf- und Ziegenalplanungen

## Grundlage zu deren Co-Finanzierung nach Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b JSV

### Rechtliche Ausgangslage

#### Planerische Grundlagen nach Landwirtschaftsrecht

Grundsätzlich muss jede Alp oder Gemeinschaftsweide im Sömmerungsgebiet über eine Karte mit der beweidbaren Fläche (Nettoweidefläche) verfügen (Art. 38 Abs. 2 DZV), wobei Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, ausgeschieden sein müssen (Art. 38 Abs. 1 und Anhang 2 Ziffer 1 DZV). Der Kanton legt für jede dieser Alpen einen zugelassene Bestossung fest, den Normalbesatz (Art. 39 bis 41 DZV). Für die wenigsten Kleinviehalpen dürfte bereits eine «verbindliche Weideplanung» (Art. 34 Abs. 1 DZV) oder gar ein «Bewirtschaftungsplan» (Art. 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 2 DZV) vorliegen. Viele der Kleinviehalpen, insbesondere jene für nicht gemolkene Schafe, werden extensiv bewirtschaftet, mit einem Kontrollbesuch pro Woche (Art. 28 DZV).

#### Alpplanung versus Herdenschutzberatung

Damit insbesondere extensiv bewirtschaftete Kleinviehalpen an die Grossraubtiersituation angepasst werden können, müssen zuerst betriebliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit wirksame Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können. Die planerischen Grundlagen zu diesem Anpassungsprozess müssen vielfach erst geschaffen werden. Die Kantone sind in der Pflicht zur Herdenschutzberatung (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV), das BAFU unterstützt die Kantone bei der regionalen Planung der Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes mit Finanzhilfebeiträgen im Umfang von 80% der Kosten (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a JSV). Dabei ist zu beachten, dass die unterstützenden Planungsarbeiten (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a JSV) nicht mit der kantonalen Herdenschutzberatung zu verwechseln sind (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV). Letztere liegt in der alleinigen Verantwortung der Kantone und wird nicht durch das BAFU finanziert. Eine klare Abgrenzung ist jedoch oftmals nicht möglich, weshalb das BAFU diesen Aspekt im Rahmen der Prüfung des Finanzhilfesuchts ausleuchtet.

#### Bezeichnung «nicht zumutbar schützbarer» Alpen

Im Rahmen der regionalen Schafalplanung ist vom Kanton auch die Frage aufzugreifen, inwiefern die einzelnen Alpen «zumutbar schützbar» oder eben «nicht zumutbar schützbar» sind (gem. Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 2 JSV). Die Kantone können dazu die Kriterienliste des BAFU verwenden (siehe Anhang 2 Vollzugshilfe Herdenschutz). Im Ergebnis sollen die Alpen im Sinne eines Ampelsystems (grün – orange – rot) in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

- 
1. **GRÜN** = «zumutbar schützbare Alpen»: Sämtliche Bedingungen zur Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen sind bereits erfüllt. Herdenschutzmassnahmen nach Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 1 JSV kommen direkt zur Anwendung.
  2. **ORANGE** = «nach Anpassungen zumutbar schützbare Alpen»: Die Bedingungen zur Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen lassen sich noch nicht erfüllen. Die Alpen müssen erst noch durch entsprechende Anpassungsmassnahmen für den Einsatz von Herdenschutzmassnahmen vorbereitet werden. Erst danach sind sie «zumutbar schützbare». In Frage kommen planerische, strukturelle oder technische Anpassung. Zwischenzeitlich kommen Notfallmassnahmen zur Anwendung.
  3. **ROT** = «definitiv nicht zumutbar schützbare Alpen»: Die Bedingungen zur Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen lassen sich gar nicht erfüllen und es sind auch keine Anpassungsmassnahmen möglich, um die Betriebe auf den Herdenschutz vorzubereiten. Im Falle von Schäden kommen höchstens Notfallmassnahmen zur Anwendung.

### **Finanzhilfe des BAFU**

Die Schaf- und Ziegenalplanung stellt eine selbstgewählte Aufgabe des Kantons dar, weshalb der Bundesbeitrag in Form einer Finanzhilfe (max. von 80%) ausfällt. Aufgrund der «Kann-Formulierung» und der Nennung eines «maximalen Beitragssatzes» von 80% (Art. 10ter Abs. 2 Bst. a JSV) wird klar, dass das BAFU allfällige Finanzhilfesuche der Kantone einzeln prüfen und die Beiträge auch abhängig von der Verfügbarkeit der Kredite aussprechen wird. In jedem Fall empfiehlt sich eine frühzeitige Eingabe eines entsprechenden Antrags beim BAFU zwecks Prüfung des Planungsvorhabens.

### **Wiederholung**

Diese regionalen Planungen der Schaf- und Ziegenalpen kann durch die Kantone periodisch (z.B. alle zehn Jahre) wiederholt werden. Ein kürzeres Intervall wird in jeden Fall bei grösseren Veränderungen empfohlen.

### **Zweck**

Die regionale Schaf- und Ziegenalplanungen ist ein wichtiges Instrument zur überregionalen Optimierung des Herdenschutzes. Diese überregionale Planung erfolgt im Sinne eines regionalen / kantonalen Masterplans zur Optimierung der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung in einem regionalen Kontext. Ausgehend von der aktuellen Situation (Ist-Zustand) ermöglicht sie das Erkennen von betrieblichem Verbesserungspotential (SOLL-Zustand) und fördert dadurch den Anpassungsprozess der Alpwirtschaft mit Kleinvieh an die Herausforderungen der Präsenz von Grossraubtieren insgesamt.

Die vorliegende Anleitung erklärt z.Hd. der Kantone das Vorgehen und beschreibt die Anforderungen an eine solche Planung. Die Verwendung dieser Anleitung erleichtert dem BAFU das Beurteilen des Finanzhilfesuchs und beschleunigt somit die administrativen Prozesse.

---

## Einreichen eines Finanzhilfesuchts beim BAFU

Das kantonale Finanzhilfesuch muss mindestens folgenden Informationen enthalten:

- **Beschreibung des Vorhabens** in Form einer **Projektskizze**, mit folgenden Inhalten:
  - Zielformulierung
  - Regionaler Bezug der Planung
  - Inhalte der Planungsarbeiten: (I) Erhebung IST-Zustand der Alpen; (II) Ableitung SOLL-Zustand mit möglichen Verbesserungsmaßnahmen, (III) Bezeichnung nicht schützbarer Alpen; (nähere Angaben dazu finden sich im Anhang dieses Merkblattes)
  - Zeitplan, allenfalls mit Meilensteinen, bei längeren Planungsvorhaben;
- **Finanzierungsplan** inkl. allfälligen **Offerten** geplanter Aufträge an Dritte und Vermerk des Kantons, dass beim Vorhaben eine **Doppelfinanzierung** durch den Bund ausgeschlossen ist;
- Weitere am Vorhaben beteiligte Organisationen und **Auftragnehmer**;
- **Datum** und **Unterschrift** bzw. Stempel.

### Form

Das Gesuch kann entweder schriftlich oder per E-Mail (als unterzeichnetes PDF im Anhang) eingereicht

## Ausrichten der Finanzhilfebeiträge durch das BAFU

Das BAFU prüft den kantonalen Antrag nach dessen Eingang und teilt dem zuständigen kantonalen Amt den Entscheid mittels Finanzhilfeverfügung mit (Art. 12 Abs. 5 JSG, Art. 11ff. SuG und Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a JSV). Allfällige Auflagen und Bedingungen sind Teil der Verfügung.

Die Beitragsbewilligung ist gültig unter der Voraussetzung, dass das Projekt im vorgesehenen Zeitraum und gemäss den Bedingungen im Beitragsgesuch durchgeführt wird.

Dem BAFU ist ein Bericht nach Abschluss des Projektes zuzustellen. Vom Beitragsnehmer fakturierte Leistungen, die ausserhalb der definierten Verfügungs- oder Vertragslaufzeit erfolgen, können nicht akzeptiert werden.

Der Beitrag des BAFU ist in der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form zu erwähnen.